

# **Geschäftsordnung**

**der**

## **Landwirtschaftskammern**

gemäß § 36 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000

beschlossen in der Vollversammlung vom 24.11.1972  
geändert in den Vollversammlungen  
vom 13.12.1999, 29.3.2005 und 26.04.2021

Abkürzungen:

LWKG = Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000

GO = Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammern

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer	3
Artikel I: Vollversammlung	3
Artikel II: Hauptausschuss	12
Artikel III: Präsident	14
Artikel IV: Kontrollausschuss	15
Artikel V: Ausschüsse (Fachausschüsse)	17
Artikel VI: Kammeramt	19
2. Abschnitt: Die Bezirksbauernkammern	21
Artikel I: Vollversammlung	21
Artikel II: Hauptausschuss	25
Artikel III: Obmann	27
Artikel IV: Organisationsvorschriften	28
3. Abschnitt: Finanzgebarung	30

1. Abschnitt

**Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer**

Artikel I

Vollversammlung

§ 1

Einberufung

- (1) Die Vollversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der endgültigen Feststellung der Wahlergebnisse vom bisherigen Präsidenten (Vizepräsidenten) zu ihrer Eröffnungssitzung einzuberufen. Bei Säumnis hat die Landesregierung die Vollversammlung einzuberufen.
- (2) Die Vollversammlung ist sodann vom Präsidenten (Vizepräsidenten) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn
  - a) die Landesregierung oder
  - b) mindestens ein Viertel der Mitgliederdies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Vollversammlung ist schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Abwehr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Kammerzugehörigen kann die Vollversammlung spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Übermittlung der schriftlichen Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

In den Fällen des Abs. 2 lit. a und b sind die angegebenen Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung ist der Landesregierung unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

## § 2

## Eröffnungssitzung, Wahlen und Angelobung

- (1) Die Vorbereitung der Tagesordnung für die Eröffnungssitzung der Vollversammlung (§ 10 Abs. 1 LWKG) obliegt dem bisherigen Präsidenten. Die Tagesordnung hat jedenfalls die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und zweier Schriftführer sowie die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Kontrollausschusses zu umfassen.
- (2) Den Vorsitz in der zu ihrer Eröffnungssitzung einberufenen Vollversammlung führt bis zum Abschluss der Neuwahl des Präsidenten der bisherige Präsident.
- (3) Der Präsident ist im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; die Vizepräsidenten sind in einem gesonderten Wahlgang nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der beiden Schriftführer hat mittels Stimmzettel zu erfolgen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Mitglied eine solche Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Mitgliedern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben (engere Wahl). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Stimmenzähler (§ 12 Abs. 4 GO) zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse wird aufgrund eines Vorschlages eines Schriftführers durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt und die Vollversammlung dies beschließt.
- (5) Ein Mitglied der Vollversammlung verliert sein Mandat, wenn es Wahlen in Ausschüsse nicht annimmt (§ 37 Abs. 2 LWKG). Der Mandatsverlust ist vom Präsidenten zu erklären.
- (6) Nach Durchführung der Wahl leistet der Präsident dem Landeshauptmann und leisten die Vizepräsidenten sowie die Landeskammerräte dem Präsidenten das Gelöbnis der Pflichterfüllung mit den Worten: "Ich gelobe".
- (7) Die vom Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Landeskammerräten zu leistende Gelöbnisformel hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe, die mir nach den Bestimmungen des Gesetzes obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen sowie die Berufsinteressen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich stets zu wahren, zu vertreten und zu fördern.“

### § 3 Tagesordnung

- (1) Die Vorbereitung der Tagesordnung für die Vollversammlung obliegt dem Hauptausschuss (§ 14 Abs. 3 lit. c LWKG). Dieser kann ein Mitglied der Vollversammlung als Berichterstatter zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen.
- (2) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung obliegt dem Präsidenten (§ 15 Abs. 4 LWKG).
- (3) In der Vollversammlung können nur die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände beraten und verhandelt werden.
- (4) Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder per E-Mail bis spätestens zwei Werktage vor Zusammentritt der Vollversammlung dem Präsidenten (Vizepräsidenten) bekanntzugeben.
- (5) Die Vollversammlung kann auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beschließen.

### § 4 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen als solche bezeichnet sein und sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht schon Gegenstand der Tagesordnung der Vollversammlung sind.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen mit einer ausreichenden Begründung versehen und von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie sind mindestens eine Stunde vor Beginn der Vollversammlung in der Kammerdirektion einzubringen.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind, wenn die Vollversammlung nichts anderes beschließt, erst nach Erledigung der Tagesordnung zu verhandeln.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die eine finanzielle Belastung herbeiführen könnten, haben einen Bedeckungsvorschlag vorzusehen und können erst nach Beratung im Hauptausschuss der Beschlussfassung durch die nächste Vollversammlung zugeführt werden.

## § 5 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident (§ 10 Abs. 4 LWKG). Er leitet ihre Beratung und Abstimmung und verkündet ihre Beschlüsse.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung verfügt der Präsident, welcher der beiden Vizepräsidenten ihn zu vertreten hat. Ist keine Verfügung getroffen worden, so vertreten die Vizepräsidenten den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 15 Abs. 7 LWKG).

## § 6 Anfragen

Jedes Mitglied der Vollversammlung hat das Recht, Anfragen schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu richten. Anfragen müssen bis zum Beginn der Vollversammlung dem Präsidenten übergeben und von diesem spätestens in der nächsten Vollversammlung mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden.

## § 7 Worterteilung

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Er muss einem Mitglied nur dann zum selben Gegenstand mehrmals oder außer der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies

- a) vom Berichterstatter
- b) von einem Mitglied, das persönlich angesprochen wurde
- c) zur tatsächlichen Berichtigung oder
- d) zur Geschäftsordnung

verlangt wird.

## § 8 Disziplinarrecht des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende kann einen Redner unterbrechen, wenn dieser
  - a) von dem in Behandlung stehenden Gegenstand abweicht,
  - b) persönliche Angriffe äußert oder

- c) durch seine Äußerungen Sitte und Anstand verletzt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a ist der Redner "zur Sache", im Falle des Abs. 1 lit. b oder c ist der Redner "zur Ordnung" zu rufen.
  - (3) Der Ruf zur Ordnung kann auch jedem anderen Mitglied der Vollversammlung wegen Äußerungen erteilt werden, die persönliche Angriffe beinhalten oder Sitte und Anstand verletzen.
  - (4) Der Vorsitzende kann einem Redner nach zweimaligem Ruf zur Sache oder zur Ordnung das Wort entziehen.
  - (5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vollversammlung nach dreimaligen erfolglosem Ruf zur Ordnung von der weiteren Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen der Vollversammlung ausschließen.

## § 9

### Beschränkung der Redezeit

Die Vollversammlung kann über Vorschlag des Präsidenten oder über Antrag eines Mitgliedes die Redezeit auf ein bestimmtes Ausmaß, aber nicht weniger als auf 10 Minuten, beschränken.

## § 10

### Unterbrechung der Beratung

- (1) Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen jederzeit die Unterbrechung der Beratung bis zu einer Stunde anordnen.
- (2) Die Vollversammlung kann über Antrag eines Mitgliedes die Unterbrechung der Beratung auf bestimmte Zeit beschließen.

## § 11

### Antrag auf Schluss der Debatte oder Vertagung

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann von jedem Mitglied der Vollversammlung gestellt werden, wenn mindestens drei Redner zum Gegenstand gesprochen haben. Er ist vom Vorsitzenden unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Wird er genehmigt, so ist nur noch dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

- (2) Ein Antrag auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes ist vom Vorsitzenden nach Anhören des Berichterstatters zur Abstimmung zu bringen.

## § 12 Abstimmung

- (1) Sofern die gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist zu einem gültigen Beschluss der Vollversammlung die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat an der Abstimmung teilzunehmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich eine Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, sofern in den gesetzlichen Vorschriften oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, durch Handzeichen. Über Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist namentlich oder schriftlich abzustimmen.
- (4) Im Falle schriftlicher Abstimmung hat der Vorsitzende zwei Mitglieder der Vollversammlung als Stimmenzähler zu bestimmen.

## § 13 Besondere Beschlusserfordernisse

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung, welche
  - a) die Einhebung einer Umlage von mehr als 400 % der Beitragsgrundlage (§ 29 Abs. 5 LWKG) oder
  - b) die Dienst- und Besoldungsordnung (§ 35 LWKG)zum Gegenstand haben, sind der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) Für einen Beschluss über die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung (§ 13 Abs. 2 LWKG) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 14 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, sofern der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vom Präsidenten oder mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt und von der Vollversammlung beschlossen wird. Vor der Beschlussfassung haben sich die Zuhörer zu entfernen (§ 12 LWKG).
- (2) Die Zuhörer haben sich jeder Einmischung in den Sitzungsverlauf und aller Zwischenrufe zu enthalten. Wird gegen diese Anordnung wiederholt verstoßen, kann der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich unterbrechen und die Entfernung der Zuhörer veranlassen.

## § 15 Teilnahme an den Beratungen

- (1) Der Kammerdirektor ist den Verhandlungen und Beratungen der Vollversammlung mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Der Präsident (Vizepräsident) kann Obmänner der Bezirksbauernkammern, Kammerbedienstete oder sonstige Fachberater den Verhandlungen und Beratungen der Vollversammlung mit beratender Stimme beiziehen. Die Teilnahme dieser Personen kann auch auf einzelne Beratungsgegenstände beschränkt werden.
- (3) Auf die mit beratender Stimme beigezogenen Personen finden die Bestimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 14) keine Anwendung.

## § 16 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Verhandlungsschrift (Protokoll) zu führen.
- (2) Dieses hat insbesondere zu enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigten und nichtentschuldigten Mitglieder
  - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) den wesentlichen Gang der Verhandlung und Beratung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung (Sinnprotokoll) sowie
  - d) die Ergebnisse der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse.

- (3) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterfertigen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Kammerdirektor gegenzuzeichnen.
- (4) Das Protokoll muss den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens zu Beginn der nächsten Vollversammlung dagegen Einspruch erhoben wird. Über einen allfälligen Einspruch entscheidet die Vollversammlung.
- (5) Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Amt der NÖ Landesregierung zu übermitteln.

## § 17

### Auflösung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann unter Bedachtnahme auf die besonderen Beschlusserfordernisse des § 13 Abs. 2 LWKG ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Ein solcher Beschluss ist unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen, die innerhalb von vier Wochen nach Auflösung eine Neuwahl auszuschreiben hat.
- (2) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn sie
  - a) die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt oder
  - b) wiederholt gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn
  - c) mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzpersonen nicht mehr vorhanden sind.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung bleiben der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kontrollausschuss bis zur Wahl des Präsidenten bzw. des Kontrollausschusses durch die nächste Vollversammlung im Amt.

## § 18

### Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionäre und das gesamte Personal der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Überdies sind die Vorschriften und Vorgaben zum Datenschutz - und damit insbesondere auch die sinngemäße Anwendung der Richtlinie für Datenschutz sowie Informations- und Kommunikationstechnologie - zu beachten.

#### § 18a Verhaltenskodex

Alle Funktionäre sowie Mitarbeiter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und in den Bezirksbauernkammern sind sich ihrer Mitverantwortung für das Ansehen des gesamten Berufsstandes und der Kammern bewusst. Sie beachten deshalb nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch den für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und Bezirksbauernkammern geltenden Verhaltenskodex. Der Zugang zu dienstlichen Informationen darf nicht dazu führen, dass Zwangslagen ausgenutzt oder Kammerzugehörige (zB bei Grundstücksgeschäften) benachteiligt werden. Die Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Zuwendungen im Zusammenhang mit der Kammerarbeit ist - abgesehen von geringfügigen, sozial adäquaten Aufmerksamkeiten - nicht zulässig. Darüber hinaus ist überhaupt alles zu unterlassen, was (auch nur) den Anschein von Befangenheit oder Parteilichkeit erwecken könnte oder auf einen Missbrauch der Funktion aus eigennützigen Motiven hindeutet.

#### § 19 Beratung von Angelegenheiten außerhalb der Vollversammlung

Der Präsident kann auch außerhalb einer Vollversammlung zur Behandlung und Beratung wichtiger Angelegenheiten oder zur Einholung von Informationen Landeskammerräte, Obmänner der Bezirksbauernkammern sowie Fachberater einberufen.

#### § 20 Offene Fragen der Geschäftsordnung

Über Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Vollversammlung.

## Artikel II

## Hauptausschuss

## § 21

## Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und neun weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aus deren Mitte in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund eines von einem Schriftführer zu erstattenden Vorschlages (§ 2 Abs. 4 GO).
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Hauptausschusssitze auf die einzelnen Wahlparteien nach dem Verhältniswahlrecht aufzuteilen und vom Vorsitzenden bekanntzugeben. Die Stellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten sind auf den Anteil jener Wahlpartei an den Hauptausschusssitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl der Vollversammlung standen.
- (3) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident (Vizepräsident). Über dessen Vorschlag wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer.

## § 22

## Einberufung, Vorsitz

- (1) Der Hauptausschuss ist vom Präsidenten (Vizepräsidenten) mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident (Vizepräsident).

## § 23

## Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kammerdirektor ist den Verhandlungen und Beratungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.

- (3) Der Präsident (Vizepräsident) kann Landeskammerräte, Obmänner der Bezirksbauernkammern, Kammerbedienstete oder sonstige Fachberater den Verhandlungen und Beratungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme beiziehen. Die Teilnahme dieser Person kann auch auf einzelne Beratungsgegenstände beschränkt werden.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Vollversammlung sinngemäß anzuwenden.

#### § 24 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen und Beratungen des Hauptausschusses ist eine Verhandlungsschrift (Protokoll) zu führen.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterfertigen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (3) Auf den Inhalt des Protokolls ist § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

#### § 25 Behandlung dringender Angelegenheiten

Wenn eine der in den Zuständigkeitsbereich der Vollversammlung fallenden Angelegenheit (§ 9 Abs. 4 und 5 LWKG) aus zwingenden Gründen einer sofortigen Erledigung bedarf und die Einberufung einer Vollversammlung in der verfügbaren Zeit nicht möglich erscheint, ist der Hauptausschuss berechtigt, die Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu behandeln und zu erledigen; der Präsident (Vizepräsident) muss jedoch darüber in der nächsten Vollversammlung Bericht erstatten und deren Genehmigung einholen.

## Artikel III

## Präsident

## § 26

## Wirkungskreis

- (1) Der Präsident (Vizepräsident) vertritt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und besorgt die Verwaltungs-, Organisations-, Personal- und Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind; er vollzieht die Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Er hat die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung zu überwachen.
- (2) Erachtet der Präsident (Vizepräsident), dass ein Beschluss eines Organes der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer überschreitet, oder einen erheblichen Nachteil für eine Landwirtschaftskammer zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten, und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung durch dasselbe Organ zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb derselben Frist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, ob der Beschluss zu vollziehen ist.
- (3) Der Präsident (Vizepräsident) beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art gemeinsam mit dem Kammerdirektor.
- (4) Der Präsident erklärt den Eintritt des Verlustes der Mitgliedschaft (§ 9 Abs. 6 LWKG), der Suspension (§ 9 Abs. 7 LWKG) sowie den Mandatsverlust gemäß § 37 Abs. 2 LWKG.

## § 27

## Vertretung

Im Falle seiner Verhinderung verfügt der Präsident, welcher der beiden Vizepräsidenten ihn zu vertreten hat; ist keine Verfügung getroffen worden, so vertreten die Vizepräsidenten den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 15 Abs. 7 LWKG).

## § 28

## Präsidialsitzung

- (1) Der Präsident kann zur Beratung laufender wichtiger Angelegenheiten eine Präsidialsitzung einberufen.
- (2) Der Präsidialsitzung werden die beiden Vizepräsidenten, der Kammerdirektor und dessen Stellvertreter beigezogen.
- (3) In der Präsidialsitzung führt der Präsident den Vorsitz.
- (4) In der Präsidialsitzung haben die Fachabteilungen alle laufenden wichtigen Angelegenheiten vorzutragen.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

## Artikel IV

## Kontrollausschuss

## § 29

## Wirkungskreis

Der Kontrollausschuss hat die gesamte Gebarung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu überwachen und der Vollversammlung hierüber zu berichten. Er hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, sowie ob sie den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Beschlüssen entspricht. Der Kontrollausschuss kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

## § 30

## Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Jede in der Vollversammlung vertretene Wählergruppe hat Anspruch auf ein Mitglied; die restlichen Mitglieder werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in der Eröffnungssitzung nach dem Verhältniswahlrecht für die Dauer der

Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören.

- (2) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer. Der Obmann des Kontrollausschusses ist berechtigt, an allen Sitzungen des Hauptausschusses und der sonstigen Ausschüsse teilzunehmen.

### § 31

#### Einberufung, Vorsitz

- (1) Der Kontrollausschuss wird zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl durch die Vollversammlung vom Präsidenten (Vizepräsidenten), sonst von seinem Obmann (Obmannstellvertreter) mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Den Vorsitz im Kontrollausschuss führt der Obmann (Obmannstellvertreter).

### § 32

#### Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kammerdirektor ist den Verhandlungen und Beratungen des Kontrollausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Der Kontrollausschuss kann eine ihm nicht angehörende Person fallweise als Sachverständigen mit beratender Stimme beiziehen.

### § 33

#### Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen und Beratungen des Kontrollausschusses ist eine Verhandlungsschrift (Protokoll) zu führen.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterfertigen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Obmann gegenzuzeichnen.
- (3) Auf den Inhalt des Protokolls ist § 16 Abs. 2 GO sinngemäß anzuwenden.

## Artikel V

## Ausschüsse (Fachausschüsse)

## § 34

## Einsetzung von Ausschüssen (Fachausschüssen)

- (1) Die Vollversammlung kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse (Fachausschüsse), die aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen sind, einsetzen. Sie wählt in einem ersten Wahlgang die Ausschussmitglieder und in einem zweiten Wahlgang die Ersatzmitglieder.
- (2) Jeder Ausschuss (Fachausschuss) besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, höchstens aus acht Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Ein Mitglied der Vollversammlung verliert sein Mandat, wenn es Wahlen in Ausschüsse nicht annimmt oder sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Übermittlung der schriftlichen Aufforderung kann auch per E-Mail erfolgen. Als eine solche Weigerung gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.
- (4) Die Empfehlungen der Fachausschüsse sollen von den Organen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer tunlichst beachtet werden.
- (5) Die Ausschussobmänner (Stellvertreter) können zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten oder zur Einholung wichtiger Informationen die jeweils fachlich in Betracht kommenden Ausschussobmänner oder Ausschussmitglieder von Bezirksbauernkammern zu Fachtagungen einberufen. Hievon ist der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unter Anschluss der Tagesordnung zu benachrichtigen.

## § 35

## Einberufung, Vorsitz

- (1) Ein Fachausschuss ist zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl durch die Vollversammlung vom Präsidenten (Vizepräsidenten), sonst vom Obmann

(Obmannstellvertreter) mindestens drei Tage vor seinem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Den Vorsitz im Fachausschuss führt der Obmann (Obmannstellvertreter).

### § 36

#### Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kammerdirektor ist den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Den Sitzungen der Fachausschüsse können weitere Mitglieder der Vollversammlung, Obmänner sowie fachlich in Betracht kommende Ausschussobmänner oder Ausschussmitglieder der Bezirksbauernkammern, Kammerbedienstete oder sonstige fachkundige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

### § 37

#### Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen und Beratungen der Fachausschüsse ist eine Verhandlungsschrift (Protokoll) zu führen.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterfertigen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Obmann gegenzuzeichnen.
- (3) Auf den Inhalt des Protokolls ist § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

### § 37a

#### Einsetzung von Arbeitsgruppen

- (1) Jeder Ausschuss (Fachausschuss) kann beschließen, zur Behandlung spezieller Beratungsgegenstände eine oder mehrere Arbeitsgruppen einzusetzen.
- (2) Der Ausschuss bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) zum Stellvertreter des Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe.

- (3) Den Sitzungen der Arbeitsgruppen können weitere Mitglieder der Vollversammlung, Obmänner von Bezirksbauernkammern, Kammerbedienstete sowie sonstige fachkundige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (4) Über das Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe ist von deren Vorsitzenden (Stellvertreter) dem Ausschuss (Fachausschuss) auf dessen Verlangen, mindestens aber einmal jährlich zu berichten.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Kammerdirektor ist den Sitzungen der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (7) Hinsichtlich Einberufung und Protokollführung sind die Bestimmungen der §§ 35 und 37 GO sinngemäß anzuwenden.

## Artikel VI

### Kammeramt

#### § 38

##### Kammeramt, Allgemeines

- (1) Die Geschäfte der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sind vom Kammeramt unter der Leitung des Kammerdirektors zu führen. Die Aufsicht über das Kammeramt obliegt dem Präsidenten.
- (2) Voraussetzung für die Anstellung beim Kammeramt ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Leitende Angestellte der Kammerdirektion müssen österreichische Staatsbürger sein.
- (3) Die Kammerbediensteten sind, soweit es sich nicht um die Tätigkeit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Wirtschaftskörper handelt, als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen.
- (4) Die näheren dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen werden in einer Dienst- und Besoldungsordnung geregelt (§ 35 Abs. 1 LWKG).

§ 39

Kammerdirektor

- (1) Der Kammerdirektor ist der Leiter des Kammeramtes und unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Dienstangehörigen. Er erlässt die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geschäftsbetriebes erforderlichen Dienstanweisungen.
  
- (2) Der Kammerdirektor wird im Falle seiner Verhinderung vom Kammerdirektorstellvertreter vertreten.

## 2. Abschnitt

### **Die Bezirksbauernkammern**

#### Artikel I

#### Vollversammlung

#### § 40

#### Einberufung

- (1) Die Vollversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Eröffnungssitzung der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch den Präsidenten (Vizepräsidenten) der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einzuberufen (§ 19 Abs. 1 LWKG).
- (2) Jede weitere Vollversammlung wird nach Bedarf vom Obmann (Obmannstellvertreter) einberufen.
- (3) Die Vollversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksbauernkammer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. In diesem Falle sind die angegebenen Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung muss mindestens sieben Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Übermittlung der schriftlichen Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (5) Zu den Sitzungen der Bezirksbauernkammer ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einzuladen. Die Bezirksbauernkammer hat außerdem die Abhaltung von Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

## § 41

## Eröffnungssitzung, Wahlen

- (1) Die Vorbereitung der Tagesordnung für die Eröffnungssitzung der Vollversammlung obliegt dem bisherigen Obmann. Die Tagesordnung hat jedenfalls die Wahl des Obmannes, zweier Obmannstellvertreter und zweier Schriftführer sowie die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und sonstiger Ausschüsse (§ 47 GO) zu umfassen.
- (2) Den Vorsitz in der Eröffnungssitzung führt bis zum Abschluss der Neuwahl des Obmannes der bisherige Obmann.
- (3) Der Obmann ist im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; die zwei Obmannstellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Die Wahl des Obmannes, der beiden Obmannstellvertreter und der beiden Schriftführer hat mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und sonstiger Ausschüsse wird aufgrund eines Vorschlages eines Schriftführers durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt und die Vollversammlung dies beschließt. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 GO sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ein Mitglied der Vollversammlung verliert sein Mandat, wenn es Wahlen in Ausschüsse nicht annimmt oder sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Übermittlung der schriftlichen Aufforderung kann auch per E-Mail erfolgen. Als eine solche Weigerung gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.

## § 42

## Angelobung

- (1) Der Obmann leistet das Gelöbnis der gewissenhaften Pflichterfüllung dem Präsidenten (Vizepräsidenten) der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder einem von diesem bestimmten Landeskammerrat, die beiden Obmannstellvertreter und die Bezirkskammerräte leisten das Gelöbnis dem Obmann.
- (2) Die Angelobung des Obmannes, der Obmannstellvertreter sowie der Bezirkskammerräte ist nach der von den Mitgliedern der Vollversammlung der

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu leistenden Gelöbnisformel (§ 2 Abs. 7 GO) zu vollziehen.

#### § 43

##### Tagesordnung

- (1) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände der Vollversammlung obliegt dem Hauptausschuss (§ 21 Abs. 2 LWKG).
- (2) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung obliegt dem Obmann (§ 22 Abs. 4 LWKG).
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 5 GO sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 44

##### Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der gemäß § 22 Abs. 6 LWKG zuständige Obmannstellvertreter.

#### § 45

##### Teilnahme an den Beratungen

- (1) Der Kammersekretär / Leiter der Bezirksbauernkammer ist den Verhandlungen und Beratungen der Vollversammlung mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kann zu allen Sitzungen der Bezirksbauernkammer einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Der Obmann (Obmannstellvertreter) kann Kammerbedienstete oder sonstige Fachberater den Verhandlungen und Beratungen der Vollversammlung mit beratender Stimme beiziehen.
- (4) Der Obmann (Obmannstellvertreter) kann zu Angelegenheiten, welche vorwiegend oder ausschließlich einzelne Gemeinden des Gebietes der Bezirksbauernkammer betreffen, Vertreter dieser Gemeinden mit beratender Stimme beiziehen.

## § 46

## Analoge Anwendung von Bestimmungen

- (1) Die für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer geltenden Vorschriften über Dringlichkeitsanträge (§ 4 GO), Anfragen (§ 6 GO), Worterteilung (§ 7 GO), Disziplinarrecht des Vorsitzenden (§ 8 GO), Beschränkung der Redezeit (§ 9 GO), Unterbrechung der Beratung (§ 10 GO), Anträge auf Schluss der Debatte oder Vertagung (§ 11 GO), Abstimmung (§ 12 GO) und Öffentlichkeit (§ 14 GO) sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Bestimmungen über die Führung eines Protokolls (§ 16 GO) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Protokoll vom Schriftführer zu unterfertigen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Kammersekretär / Leiter der Bezirksbauernkammer gegenzuzeichnen ist; eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu übermitteln.
- (3) Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht (§ 18 GO) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder der Vollversammlung von dieser Verpflichtung durch den Obmann entbunden werden können.
- (4) Über offene Fragen der Geschäftsordnung (§ 20 GO) hat der Obmann unverzüglich die Entscheidung des Präsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einzuholen.

## § 47

## Ausschüsse (Fachausschüsse)

- (1) Die Vollversammlung kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse (Fachausschüsse), die aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind, einsetzen.
- (2) Jeder Ausschuss (Fachausschuss) besteht aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Wenn es zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten zweckmäßig erscheint, können Ausschüsse (Fachausschüsse) zweier oder mehrerer Bezirksbauernkammern zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Hievon ist der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, der die näheren Regelungen über die Vorsitzführung in einem solchen bezirksübergreifenden Ausschuss trifft.

- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 34, 37 und 37a GO sinngemäß anzuwenden.

## § 48

### Auflösung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Beschluss auflösen. Zum Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Vollversammlung ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aufzulösen, wenn sie die ihr nach den gesetzlichen Vorschriften zukommenden Aufgaben nicht erfüllt oder wenn mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder ausgeschieden ist.
- (3) Im Falle der Auflösung hat die Landesregierung innerhalb von längstens vier Wochen nach der Auflösung eine Neuwahl auszuschreiben.
- (4) Im Falle der Auflösung bleiben der Obmann und die Obmannstellvertreter bis zur Wahl des Obmannes durch die nächste Vollversammlung im Amt.

## Artikel II

### Hauptausschuss

## § 49

### Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer aus deren Mitte in der Eröffnungssitzung nach dem Verhältniswahlrecht für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Die Wahl erfolgt aufgrund eines von einem Schriftführer zu erstattenden Vorschlages.
- (2) Hinsichtlich der Aufteilung der Hauptausschusssitze auf die einzelnen Wahlparteien gilt § 21 Abs. 2 GO.

## § 50

## Einberufung, Vorsitz

- (1) Der Hauptausschuss ist vom Obmann (Obmannstellvertreter) mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Obmann (Obmannstellvertreter).

## § 51

## Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kammersekretär / Leiter der Bezirksbauernkammer ist den Verhandlungen und Beratungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Der Obmann (Obmannstellvertreter) kann Kammerbedienstete oder sonstige Fachberater den Verhandlungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme beiziehen.

## § 52

## Protokoll

Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist eine Verhandlungsschrift (Protokoll) zu führen. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Protokolls (§ 16 GO) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausfertigung desselben unverzüglich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu übermitteln ist.

## § 53

## Behandlung dringender Angelegenheiten

Wenn eine der in den Zuständigkeitsbereich der Vollversammlung fallende Angelegenheit (§ 20 LWKG) aus zwingenden Gründen einer sofortigen Erledigung bedarf und die Einberufung einer Vollversammlung in der verfügbaren Zeit nicht möglich erscheint, ist der Hauptausschuss berechtigt, die Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu behandeln und zu erledigen; der Obmann (Obmannstellvertreter) muss jedoch darüber in der nächsten Vollversammlung Bericht erstatten und deren Genehmigung einholen.

## Artikel III

## Obmann

## § 54

## Wirkungskreis

- (1) Der Obmann vertritt die Bezirksbauernkammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Er hat ferner die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung zu überwachen.
- (2) Erachtet der Obmann, dass ein Beschluss eines Organes der Bezirksbauernkammer ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer überschreitet oder einen erheblichen Nachteil für eine Landwirtschaftskammer zur Folge haben könnte, hat er unverzüglich die Entscheidung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einzuholen.
- (3) Der Obmann beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kammersekretär / Leiter der Bezirksbauernkammer.

## § 55

## Verhinderung

Im Falle seiner Verhinderung verfügt der Obmann, welcher der beiden Obmannstellvertreter ihn zu vertreten hat; ist keine Verfügung getroffen worden, so vertreten die Obmannstellvertreter den Obmann in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 22 Abs. 6 LWKG).

## § 56

## Sprechtage

Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und der Kammersekretär / Leiter der Bezirksbauernkammer müssen an öffentlich kundgemachten Tagen und Stunden der Woche im Gebäude der Bezirksbauernkammer anwesend sein, um den Kammerangehörigen zur Erteilung von Ratschlägen, Auskünften sowie zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen zur Verfügung zu stehen.

## Artikel IV

## Organisationsvorschriften

## § 57

## Bezirksbauernkammersekretariat

- (1) Die Geschäfte der Bezirksbauernkammern sind von den Bezirksbauernkammersekretariaten zu führen. Das Bezirksbauernkammersekretariat ist unter der Aufsicht des Obmannes vom Kammersekretär / Leiter zu leiten.
- (2) Der Kammersekretär / Leiter der Bezirksbauernkammer wird vom Präsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestellt.
- (3) Der Präsident kann aus wichtigen Gründen davon absehen, für jeden Kammer Sprengel einen eigenen Kammersekretär / Leiter zu bestellen.

## § 58

## Verhältnis zu anderen Bezirksbauernkammern

- (1) Die Bezirksbauernkammern sind berechtigt, sich in Fragen der laufenden Geschäftsführung unmittelbar mit anderen Bezirksbauernkammern in Verbindung zu setzen.
- (2) Sofern es sich aber um Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung handelt, hat die Bezirksbauernkammer unverzüglich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schriftlich Mitteilung zu machen.

## § 59

## Verhältnis zu Behörden

- (1) Die Bezirksbauernkammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu Ämtern und Behörden, soweit sich deren Zuständigkeit auf einen oder mehrere Kammerbezirke beschränkt, in direkten Verkehr zu treten.
- (2) Handelt es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, haben die Bezirksbauernkammern vorher der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schriftlich oder per E-Mail Mitteilung zu machen. Die NÖ Landes-

Landwirtschaftskammer kann in diesem Fall die Angelegenheit zur weiteren Behandlung und Erledigung an sich ziehen.

## § 60

### Kammertage, Kammerversammlungen

- (1) Der Präsident ist ermächtigt, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten oder zur Einholung wichtiger Informationen die Obmänner, Ausschüsse oder Mitglieder der Vollversammlung der einzelnen Bezirksbauernkammern des ganzen Landes oder bestimmter Gebiete sowie Kammerbedienstete und sonstige fachkundige Personen zu Kammertagen einzuberufen.
- (2) Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die für das Gebiet einer Bezirksbauernkammer von besonderer Bedeutung sind, kann auch der Obmann die Ausschüsse oder Mitglieder der Bezirksbauernkammer sowie Fachberater zu einem Kammertag einberufen; er hat hievon gleichzeitig mit der Einberufung den Präsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unter Anschluss der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kammerzugehörigen einzelner Bezirksbauernkammern oder bestimmter Gebiete können vom Präsidenten sowie vom Obmann der betreffenden Bezirksbauernkammer zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten oder zur Einholung von Informationen zu Kammerversammlungen eingeladen werden. Im Falle der Einladung durch den Obmann einer Bezirksbauernkammer ist gleichzeitig der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unter Anschluss der Tagesordnung zu benachrichtigen.

## § 61

### Aufsicht

Die Bezirksbauernkammern unterstehen der Aufsicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Sie sind verpflichtet, über Aufforderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer dieser über ihre Tätigkeit oder über einzelne Angelegenheiten eingehend Bericht zu erstatten.

### 3. Abschnitt

#### **Finanzgebarung**

##### § 62

##### Erhebung der Kammerbeiträge

- (1) Die Ermittlung, Feststellung und Einhebung der Kammerbeiträge für die in § 4 Abs. 1 Z. 3 - 7 LWKG genannten Kammerzugehörigen erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 30 LWKG.
- (2) Im Übrigen sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 161/1994 idgF, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (3) Sachlich und örtlich zuständig sind
  - a) die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für das Ermittlungs-, Feststellungs- und Einhebungsverfahren,
  - b) das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich für das Beschwerdeverfahren.
- (4) Für die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer angefertigten Rückstandsausweise gelten die Bestimmungen der BAO.
- (5) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kann die Einbringung nicht rechtzeitig entrichteter Kammerbeiträge im Verwaltungswege (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 1991/53 idgF) durchführen.
- (6) Über Ansuchen um Zahlungserleichterung gemäß § 212 BAO entscheidet der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.
- (7) Über Anträge auf Nachsicht gemäß § 236 und § 237 BAO entscheidet der Hauptausschuss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.
- (8) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen.
- (9) Als Nebengebühren hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungswege oder im

gerichtlichen Wege zuzusprechenden Kosten aufzunehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 % des einzutreibenden Betrages, jedoch mindestens 2 Euro. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden.